**Zeitschrift:** Thurgauer Jahrbuch
**Band:** 56 (1981)

**Artikel:** Ein Waldstreit zwischen Hüttlingen und Mettendorf
**Autor:** Bollier, Ernst
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-699958

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Ernst Bollier

# Ein Waldstreit zwischen Hüttlingen und Mettendorf

Die Nachbargemeinden Hüttlingen und Mettendorf im Thurtal besaßen seinerzeit einen großen gemeinsamen Wald am Berg in ihrem Rücken. Über die Nutzung wurde man sich aber nie einig, weshalb sich die Gemeinde Hüttlingen im Jahre 1815 mit einer lesenswerten Petition an die «Hochlobliche Regierung» in Frauenfeld wandte, mit dem Ersuchen, den Streit durch eine gerechte Teilung zu beenden. Mettendorf wies die Vorwürfe Hüttlingens in seiner Antwort zurück. Schließlich wurde der strittige Wald in der Mitte geteilt; über den Entscheid liegt aber kein Aktenstück vor.

Der Gemeinde Hüttlingen an die Hochlobliche Regierung in Betref der Theilung des Bergwaldes mit der Gemeinde Mettendorf

8. März 1815

*Hochgeachteter Herr Landammann*
*Hochgeachtete Herren Regierungs-Räthe*

Die Gemeinden Hüttlingen und Mettendorf besitzen eine bey 1000 Jucharten haltende Waldung, im Berg genennt, als ihr freyes und wohl hergebrachtes Eigenthum. Seit undenklichen Zeiten ist diese Waldung von beyden Gemeinden gemeinsam und unvertheilt benutzet worden, im Verhältnis der bürgerlichen Haushaltungen einer jeden nach unter sich bey eigenen Gemeinds-Versammlungen gemachten Reglementen.

Während diesem gemeinschaftlichen Besitzstand sind aber öfters die Folgen eingetreten, welche von der Gütern-Gemeinschaft zwischen mehrern Gemeinden unzertrennlich sind. Jede Gemeinde, so wie jeder Antheilhaber suchte auf Kosten der andern bey der Benutzung zu gewinnen, wobey nothwendig der Vorteil des Ganzen leiden mußte; man wetteiferte über wirkliche oder

bloß vorgebliche Holz-Bedürfnisse zum Behelf von Bauten, Damm und Wuhr-Arbeiten, und zu Bestreitung von Gemeinds-Abgaben, daher der Verbrauch bey zunehmender Bevölkerung, und den ungewöhnlichen seit 1798 eingetretenen Gemeinds-Abgaben immer größer wurde, und in gleichem Maße die Waldung sich schwächte.

Bey getheiltem Interesse und dem Hange zur Übervortheilung wurden die Holzfrevel immer häufiger, und, weil die Thäter von ihren Mitbürgern nach dem Sprichwort «schweigst du mir, so schweig ich dir!» nicht verrathen wurden, immer leichter. Dieses hatte dan die Folge, daß die Theilhaber der anderen Gemeinde gleiches mit gleichem vergelten, wodurch natürlicherweise die Waldung so zusehends in Abgang gerieth, daß wenn diesem Übel nicht auf eine zweckmäßige Weise abgeholfen wird, in kurzer Zeit der empfindlichste Holzmangel für die unbemittelten Einwohner beyder Gemeinden zu besorgen ist.

Das sind im allgemeinen die Gründe, welche eine Theilung dieser Waldung zum Besten jeder Gemeinde nothwendig machen. Es waren auch größtenteils die obgleich damahls nicht so dringenden Gründe, welche die Trennung der vor Zeiten in Bezug auf die Waldung mit Hüttlingen und Mettendorf mit verbrüderten Gemeinde Welhausen veranlaßt haben, und es bedarf nur eines oberflächlichen Augenscheins zur vollkommenen Überzeugung, wie sehr der Welhauser Theil, in Vergleichung mit demjenigen von Hüttlingen und Mettendorf seit der Loosreißung durch bessere Polizey und mehrere Ökonomie gewonnen hat. Die Nothwendigkeit der Vertheilung quest. Waldung, und zwar nicht unter die einzelnen Antheilhaber, sondern in zwey Theile unter die beyden Gemeinden Hüttlingen und Mettendorf zu abgesönderter Benutzung ergiebt sich aber besonders,

Hochgeachteter Herr Landrath
Hochgeachtete Herren Regierungs-Räthe

Die Herrenden Hüttlingen und Mittelbach besitzen eine bey 1000 Jucharten haltende Waldung, im Lang genannt, als ihr ältestes und wohl hergebrachtes Eigenthum. Seit undenklichen Zeiten, ist diese Waldung von beyden Gemeinden gemeinsam und unabtheilt benützet worden, im Verhältniß der bürgerlichen Haushaltungen einer jeden nach unter sich bey eigenen Gemeinds-Versammlungen gemachten Reglementen.

Während diesem gemeinschaftlichen Besitzstand sind aber öfters die Folgen eingetreten, welche von der Zeiten-Gemeinschaft zwischen mehreren Gemeinden unzertrennlich sind. Jede Gemeinde, so wie jeder Theilhaber sucht auf Kosten der Andern bey der Benützung zu gewinnen, wobey nothwendig der Vortheil des Ganzen leiden muß; man wetteifert über wirkliche oder bloß vorgebliche Holz-Bedürfnisse zum Behuf von Bauten, Feu- und Bürge-Arbeiten, und zur Bestreitung von Gemeinds-Abgaben; daher der Verbrauch bey zunehmender Bevölkerung, und den ungewöhnlichen seit 1798. eingetretenen Gemeinds-Abgaben immer größer wurde, und in gleicher Maße die Waldung sich schwächte.

Bey getheilten Betrieb und dem Hange zur Überwortheilung werden die Holzfrevel immer häufiger, und, weil die Väter von ihren Mitbürgern nach dem Sprichwort: schwingst du mir, so schwing ich dir! nicht verrathen werden, immer leichter;

dieselbe

nach mehr aus Thatsachen neuerer Zeiten, welche bloß die oben angeführten Gründe einer mit dem wirklichen Bedarf in keinem Verhältnis stehenden Benutzung vermehren, sondern zugleich auch beweisen, daß die Gemeind Mettendorf es ordentlich oder vielmehr unordentlicher Weise, darauf angelegt habe, ihre vieljährige Übervortheilung fortzusetzen, und derselben einen bleibenden Charakter zu verschaffen.

Die Bußen-Rödel weisen aus, daß die Mettendorfer, weit mehr gefrevelt haben als die Hüttlinger, und doch könnte nur der geringste Theil jener Frevler entdeckt werden, weil der Theil der Waldung auf Seite der Mettendorfer zum Frevlen näher – und in Ansehung des Holz-Transports weit bequemer ist, als der Theil auf Seite der Hüttlinger.

Vorzüglich aber hat Hüttlingen sich zu beklagen, daß der obere oder östliche, dieser Gemeine näher gelegene Theil des Berges unverhältnismäßig abgeholzet, während der untere oder westliche Theil in der Nähe von Mettendorf verschont wird. Der aus diesem Mißverhältnis für Hüttlingen bereits erfolgte und künftig bey gleichen Maßnahmen immer wachsende Nachteil fällt bey genauerer Rücksicht auf das Lokal noch mehr in die Augen: man kan nehmlich aus dem oberen und Theil mit gleicher Bequemlichkeit auf Mettendorf fahren, hingegen nur aus dem oberen und unteren Theil *directe* auf Hüttlingen, aus dem unteren aber muß man den beträchtlichen Umweg über Mettendorf machen. Vernunft und Billigkeit erforderten also, daß sich Mettendorf vorzüglich aus dem unteren, Hüttlingen aber im obern Theil beholzen sollte, dieses ist nicht geschehen, vielmehr wurden seit ca. 15 Jahren (mit Ausnahme eines einzigen Jahres) die Bürgerhäue immer im oberen Theil ausgegeben, und damit dieses geschehen könne, ward besonders in den letzten Jahren, mit ungeheurem Schaden,

für das Gemeindgut, viel junges in bestem Wachsthum gestandenes Holz abgehauen, während ganz ausgewachsenes im unteren Theil stehen blieb.
Wenn fehrners Eichen zum Vortheil der Gemeinden verkauft wurden, so wurden diese immer nur auf dem obern Theil genohmen, und bey solchen Anlässen ward dann allemahl noch eine Menge andern Holzes verderbt und weggenommen. Auch den zum Behuf der Thur-Arbeiten gemachten Fällung wurde jeweil diese Seite Preis gegeben.
Dagegen waren ebenfahls alle Protestationen der Hüttlinger vergebens. Da sie nun einige Köpfe weniger zahlreich sind, und immer einen oder 2 Gemeinderäthe weniger hatten als jene, die Mehrheit aber entschied, so konnte Hüttlingen diesem Unwesen nicht mit Erfolg steuren.
Als der ärmere und schwächere Theil war Hüttlingen, schon seit lange her manchen andern unbeliebigen Anmaßungen, wirklich Chicanen und dem Überdrang von Seite Mettendorf ausgesetzt, wovon nur die ganz neue Handlung vom letzten Aprill ausgehoben wird. Es beliebte nähmlich den Vorsteheren von Mettendorf NB gegen den Beschluß der Gemeinde, einseitig, ohne Zuziehung der Vorgesetzten von Hüttlingen, und ohne Rücksicht auf deren Einwendung, acht, zum Theil sehr kostbare Eichen, wovon wieder nur eine auf der Mettendorfer-, alle übrigen aber auf der Hüttlinger Seite stehen, zum Verkauf anzuzeichnen, um mittelst Angriff des Gemeindguts ihren eigenen Beutel zu schonen.
Alle diese Handlungen haben das Resultat herbey geführt, daß der obere Theil der Waldung außerordentlich stark abgeholzet, während der untere noch sehr stark mit Holz besetzt ist, was sich schon durch einen Überblick aus dem Thale herauf, noch mehr aber bey näherer Besichtigung ergibt.
Und aus diesem Resultat muß Hüttlingen die begründe-

te Besorgnuß einer bey längerer Fortdauer des gemeinsamen Besitzes immer sich vermehrenden Nachtheils, so wohl für die Ökonomie der Waldung überhaupt, als für den Bestand des oberen Theils insbesondere schöpfen, namentlich befürchtet diese Gemeinde, es möchte von Mettendorf erst alsdann auf Theilung getrungen werden, wan der obere Theil ganz abgeholzet seyn wird. Eine Besorgniß, welche nicht bloß – durch mehrere – zu verschiedenen Zeiten erfolgte Äußerungen, von manchen Partikularen aus Mettendorf, sondern aus ganz neulichen Bemerkungen von den Vorstehern selbst, und zwar bey der Erscheinung der Partheyen vor dem Herrn Friedensrichter, daß jetzt noch nicht der Zeitpunkt zur Theilung vorhanden sey, gerechtfertigt wird.

Wenn aber auch dies die Absicht nicht wäre, so müßte es doch unausweichlich dahin kommen, daß die von Mettendorf sich aus dem untern Theil, leicht und reichlich mit grobem Holz versehen könnten, die Hüttlinger aber mit geringem Holz und Stauden aus dem oberen Theil vorlieb nehmen müßten, weil die meisten der letzteren wegen Entlegenheit und Mangel an Zugvieh das Holz aus dem untern Theil nicht benutzen könnten.

Bey der am 13. vorigen Monats stattgehabten Versammlung der Gemeine Hüttlingen ward daher einmüthig beschlossen, der Gemeinde Mettendorf den Antrag zur Theilung auf freundschaftliche Weise zu machen, unter Vorbehalt der hiezu von der Hohen Regierung nöthigen Bewilligung.

Dieser Antrag geschahe durch eine Zuschrift vom gleichen Dato. Derselbe wurde aber unterm 22. gleichen Monats mit einem gänzlichen Abschlag erwidert.

Das einzige sichtbare Motiv der Weigerung ist: Weil das Berggut seit undenklichen Zeiten, immer gemeinsam genutzet worden sey. Wenn aber eine vieljährige Benutzungs-Methode fortbestand auf ewige Zeiten begründen

müßte, so würde beim Aufhören einer Güter Gemeinschaft, sie möchte auch allerseitigen Interessenten noch so nachtheilig seyn, Platz greiffen, keine zweckmäßige Benutzung, keine bessere Ökonomie eingeführt werden können. Die Mettendorfer würden zu ihren steten Übervortheilungen, und endlich zu gänzlichem Ruin der ganzen Waldung, durch die Verjährung ein unumstößliches Recht verlangen. Die Rechte der Hüttlinger würden, so lange die Mettendorfer die Mehrheit bilden, von ihrer Willkür abhängig, und denselben im eigentlichen Sinne dienstbar: Der Zweck der Hohen Regierung die bestehenden Gemeindswaldungen in Aufnahme zu bringen, um dem immer mehr überhandnehmenden Holzmangel Schranken zu setzen, und den Nachkommen eine ungeschwächte Nutznießung der Gemeind Güter beyzubehalten, würde vereitelt, und immer größere von der Partheysucht erzeugte gegenseitige Erbitterungen, daherige Streitigkeiten, und im Gefolge derselben kostbare, jedem Theil entkräftend Prozesse wären die traurigen Folgen.

Wie es verlaufen will hat die Gemeinde Mettendorf aber noch einen andern Grund ihrer Weigerung, nehmlich daß sie einige Bürger mehr habe als die Hüttlinger. Allein das thut offenbar nichts zu der Frage: Ob getheilt werde? sondern es hat nur Einfluß auf die Frage? wie getheilt werden soll? Wird die Hohe Regierung, wie die Gemeinde Hüttlingen so ehrerbietig als dringend bittet, jene erstere Frage bejahend entscheiden, so hoft sie, sich über die Art und Weise der Theilung mit Mettendorf gütlich zu verstehen, und sollte dieses nicht möglich seyn, so müßte erst alsdann die letztere Frage der Hohen Beurtheilung unterworfen seyn.

Andere Weigerungsgründe sind nicht denkbar, und bey dem gänzlichen Mangel derselben ist die grundlose Opposition gegen die so dringend nothwendige, und für

beyde Theile gleich nützliche Theilung ein Beweis mehr für die Wahrheit der diesseitigen Behauptung einer langjährigen gegnerschen Übervorteilung und Absicht zur Fortsetzung des Unrechts.
Übrigens liegen die Beweise von allen angebrachten in unläugbaren verneinenden fahls zu beweisenden Thatsachen, und in dem Augenschein, um welchen die Gemeinde Hüttlingen die Hohe Regierung durch eine Commission, aus Hochderselben Mitte vorläufig bittet.
Indem sie den einen und anderen Beschlusse von Ihnen Hochgeachtete Herren! getrost entgegen siehet, haben die Ehre sich mit unbeschränkter Hochachtung zu unterzeichnen.

Hüttlingen am 8. März 1815 Die Ausgeschossenen der
Gemeinde Hüttlingen
Burgermeister Dumeli
Gemeindrath Kollbrunner
Gemeindrath Gamper.

*Antwort*

der Gemeinde Mettendorf gerichtet an die Hohe Kantons-Regierung über das von der ehrenden Gemeinde Hüttlingen bey Hochderselben eingelegte *Petitum,* die Theilung der gemeinschaftlichen Waldung betreffend.

10. November 1815

*Hochgeachteter Herr Landammann!*
*Hochgeachtete Herren Regierungs-Räthe!*

Schon seit den ältesten Zeiten bilden zwar die Gemeinden Mettendorf und Hüttlingen jede für sich, eine eigene Dorfgemeinde, diese für sich einzeln bestehenden Ge-

Hochgeachteter Herr Landammann!

Hochgeachtete Herren Regierungs-Räthe!

Schon seit den ältesten Zeiten bildeten zwar die Gemeinden Mettendorf und Dittlingen jede für sich, eine eigene Vorgemeinde, diese für sich einzeln bestehenden Gemeinden besitzen jedoch ein gemeinschaftliches äusserst beträchtliches Eigenthum, im Stadtberg, der Berg genannt bestehend. Die Größe desselben beträgt über ein tausend Jucharten, an allen Orten von stehendem Holz.

Die Benutzung desselben war bis dahin folgende:

1. Alljährlich wurden an einer öffentlichen Stelle im Stadt ein Bürgerschein, auf die bürgerlichen Haushaltungen durch das Loos vertheilt.

2. Jedem Bürger, der einen Bau vorhatte und bey der Gemeinde um Holz anhielt, wurde etwas in billigem Preis überlassen; aber so einer durch Brand verunglückten Haushaltung, wenn dieselben bauen wollten; öfters wurde

Vorräthig abgehendes Holz angezeigt, oder durch vereinigten Gemeinds-Beschluß verkauft, und die Lösung zuerst den die gemeinschaftlichen Kosten verwendet, der Ueberschuß aber jederzeit auf die Haushaltungen habenden Bürger zu gleichen Theilen vertheilt.

meinden besitzen jedoch ein gemeinschaftliches äußerst beträchtliches Eigenthum, in Waldung, der Berg genannt, bestehend. Die Größe desselben beträgt über eintausend Jucharten, an allen Orten von stehendem Holz.
Die Benutzung desselben war bis anhin folgende:
1. Alljahrlich wurden an einer schicklichen Stelle im Wald ein Bürgerhau, auf die bürgerlichen Haushaltungen durch das Loos vertheilt.
2. Jedem Bürger, der einen Bau vornahm und bey der Gemeinde um Holz einkam, wurde etwas in billigem Preis überlassen, ebenso einer durch Brand verunglückten Haushaltung, wenn diese bauen wollte. Öfters ward vorräthig abgehendes Holz vergantet, oder durch vereinigten Gemeinds-Beschluß verkauft, und die Losung zuerst an die gemeinschaftlichen Kosten verwendet, der Vorschuß aber jederzeit auf die Haushaltung führenden Bürger zu gleichen Theilen vertheilt.
Schon in älteren Zeiten äußerten, unter ehevoriger Regierung die Bürger der beyden Gemeinden oft und viel den Wunsch, dieses gemeinschaftliche Eigenthum zu theilen, und jeder Gemeinde das Ihrige abgesöndert zuzutheilen, unter dem Hochgeehrten Herren Locher, Obervogt in Wellenberg, gedieh dieses Unternehmen, das derselbe, mit Zuzug der löblichen Vorsteherschaft beyder Gemeinden, auszuführen versuchten, sehr weit, allein auch damals zeigte das am Ende aus allen vorgenommenen Untersuchungen hervorgegangene Resultat, die Unmöglichkeit, sich über die Grundsätze, welche bey einer solchen Vertheilung in Anwendung gesetzt werden sollten, gütlich zu verständigen, und rechtlich durfte man sich in die Sache damals nicht einlassen, wenn nicht der ganze Wald Eigenthum eines dritten werden sollte.
Diese letztere Schwierigkeit steht nun dato dem Vertheilungs-Projekt freylich nicht mehr im Wege, al-

lein ungeheure Schwierigkeiten anderer Art stellen die Ausführung des selben gleichwohl in das Gebiet der beynahe unmöglichen Dinge. Sie sind folgende:

1. Ist der ganze, in weit mehr als tausend Jucharten bestehende gemeinsame Wald, mit äußerst ungleichen Holzarten, und auch diese wieder in Bezug auf Alter und Größe sehr verschieden bewachsen, oder auch an einigen Stellen ganz von Holz entblößt, so z. B. besteht derselbe gerade in der Nähe vom Dorf Hüttlingen aus alten, vollständig ausgewachsenen Eichen, mehr als eintausend Stück an der Zahl, deren Werth außerordentlich groß ist, und sich mit ihrem älter werden fortdauernd, des immer seltener werdenden Eichen Holzes wegen erhöht, ohne das Wachstum der Eichen in Anschlag zu bringen.

2. Befindet sich in eben dieser Stelle des gemeinschaftlichen Waldes in der Nähe vom Hüttlinger Dorf, ein sehr großes Stück das Hard genannt. Dieses ist mit den prächtigsten Buchen, und mitunter eben so schönen alten Eichen besetzt, auf dieser Stelle ist auch zugleich das schönste Tannen und Fichtenholz vorhanden, auch ist

3. der Waldboden auf benannten Stellen der Beste im ganzen Wald, daher auch zu allen Zeiten der Ergiebigste im Wachstum von Holz, das nach einer allfälligen Abholzung darauf angepflanzt würde. Mit diesen außerordentlichen Vortheilen auf dieser Stelle verbindet auch

4. derjenige des leichten ab und zufahrens, auf und ab diesem Theil des Waldes, ein Umstand von außerordentlicher Wichtigkeit für den Werth eines Holzes. Ganz entgegengesetzt ist es hingegen

5. in allen obigen Rücksichten mit demjenigen Theil des gemeinschaftlichen Waldes beschaffen, welcher in der Nähe vom Dorf Mettendorf liegt.

Hier ist der Boden unendlich viel schlechter als derjenige beym Dorf Hüttlingen, daher mangeln demselben große schöne Eichen, ebenso Buchen, Tannen und Fichten, nur

wenig schönes Tannen und Fichtenholz ist darauf zu finden, überhaupt haben hier alle Holzarten einen dreyfach längeren Zeitraum zu ihrer Vervollkommnung und ihrem Wachstum nothwendig, als auf demjenigen in der Nähe vom Dorf Hüttlingen, auch die Lage der Erde des Waldes ist hier weit gebirgiger als bey Hüttlingen, überall mit sumpfichten Töblern, die dem menschlichen Blick, denjenigen des mordlustigen Jägers abgerechnet, gleichsam zurück schrecken, durchschnitten, daher muß in diesem Theil des Waldes das meiste Holz, wenn es gefällt ist, mit großem Aufwand von Zeit und Kosten bergan, bis auf eine bald mehr, bald minder weit entfernte Stelle getragen werden, ehe man solches wegführen kann. In einer solchen Lage werden nun die Herren von Hüttlingen periodisch mit einem Wald-Vertheilungs-Fieber befallen, und muthen uns dann in diesem zu, daß wir ihnen die schönen großen Eichen, Buchen, Tannen und Fichten, in der Nähe ihres Dorfes, sehr prächtig vor sie gelegen, mit samt dem fruchttragenden, wachsmündigen, zum ab- und zufahren so äußerst bequemen Boden, auf welchem dieselben stehen, zu ihrem ausschließlichen Eigentum überlassen sollen, und wollen uns dagegen auf mageres, elendes, versumpftes beynahe unzugängliches, mit elendem Holz bewachsenes Land, versteht sich, alles in der freundnachbarlichen Absicht, und Meinung verweisen, da aber der Himmel der Bürgerschaft von Mettendorf ihre gesunde Vernunft bis anhin gütigst erhielt, so wollte und konnte sie diese vorgebliche Wohltat von ihren Nachbarn nicht annehmen. Hierauf haben nun wie es scheint, unsere Gegner sich an die Hochlöbliche Kantons-Regierung gewendet, und vor Hochderselben ihre Wald-Theilungs-Prätention gegen uns auf dem Wege des Rechts mittelst einer schriftlichen Vorstellung, aber freylich unter ganz anderen als den vorangezeigten wirklichen und wahrhaften Gründen nachgesucht.

Es seye uns des nahen, bevor wir schließen, erlaubt, die im Inhalt der gegenseitig der Hohen Regierung eingereichten Vorstellung hierüber aufgestelten Titel der Reihe nach zu durchgehen, und derselben Unrichtigkeit zu zeigen.

In der Einleitung blieben die Gegner, der Hohen Regierung darüber Klage vorzulegen, daß man, wie sie sagen, von Seite der beiden Gemeinden im Holz-Bedarf zu Bauten, Damm und Wuhrungen gegen einander wetteifern, daß Gemeinde Abgaben aus dem Erlös von Holz bezahlt worden, daß die Holzfrevler immer häufiger werden, und ein Bürger den Andern hierin durch die Finger sehe, daß die Gemeinde Welhausen, welche ehedem Mitanteilhaber am Bergwald gewesen, sich vor Jahren auch getrennt, und nun die herrlichsten Früchte von dieser Trennung einerndte:

*Antwort*

Zu Bauten ward bis anhin den Bürgern beyder Gemeinden ganz nach den nähmlichen Grundsätzen Holz aus der Gemeindwaldung auf zuvor beschehenes Ansuchen ertheilt. Ganz unwahrhaft hingegen ist es, daß jemahls zwischen den Bürgern von Mettendorf und Hüttlingen nur die allermindeste Ungleichheit statt gehabt habe. Es wird daher diese Behauptung denen von Hüttlingen als eine vorsätzliche Lüge zurück gegeben, und der Beweis für das Factum abverlangt, durch welches sie eine solche Behauptung zu begründen im Stande seyn wollen.

Eben so unbegründet und wo möglich in einem noch weit stärkeren Grad ist es ihre Beschwerde in Betref des Holzbedarfs der beyden Gemeinden zur Wuhrung in der Thur.

Hier hat freylich jede derselben das Recht, denselben in

der Gemeindwaldung zu holen, da aber das auf diesem Weg verbrauchte Holz, derjenigen Gemeinde, welche dasselbe verbraucht nicht nur nichts einträgt, sondern die Wuhrungs-Unterhaltung, so wie die Errichtung neuer Wuhren mit vielen Kosten außer dem Holz-Bedürfniss verbunden ist, so wird dießfalls kein Theil den andern seines eigenen Vortheils wegen zu benachtheiligen suchen.

Wohl aber haben die Vorgesetzten der Gemeinde Hüttlingen in anderen Fällen, wenn sie im Gemeind Holz zum gebrauch ihrer Gemeinde Holz fällten, schon allerley Stuck, so wie auch bey der Hauaus-Theilung und anderen Geschäften, welche sie im gemeinschaftlichen Walde besorgten getrieben. Die Bürger Chronik neuerer Zeit liefert hierüber folgende frappante Beyspiele.

Es haben nähmlich die Herren Gemeinderäth Kohlbrunner, Dumelin und Gamper, welchen, infolge Inhalts der gegenseitigen Memoriale und ihrer darunter sich befindenden selbst eigenen Namens Unterschriften, das allgemeine Wohl so keiner voll auf ihren Herzen liegt, und deren vortreflichen Grundsätzen daher obwaltende Streit zwischen beyden Gemeinden seine Existenz verdankt, sich zur Beförderung de Gemeindewohls, folgenden Akt zu begehen erlaubt. Es bedurfte im Jahr 1813 die Gemeinde Hüttlingen Eichenholz, um mittelst desselben einen Wasserbehälter in ihrem Dorf aufzubauen. Von diesem Holz geben bey diesem Anlaß die 3 in dem gegenseitigen Memorial unterzeichneten Herren Gemeindsvorsteher dem Müller daselbst hinter dem Rücken beyder Gemeinden einen Eichenen mindestens 5 Kronenthaler am Werth haltenden Klozu zu kaufen, schoben den Erlös in ihre eigene Taschen, oder haben vielmehr damit, wie es heißt in der Mühle daselbst, ihre durstigen Kehlen so lange und so oft mit dem köstlichen eilfer Wein getränkt und gelabt, bis nichts mehr von diesem Klotz

oder seinem Werth vorhanden war. Eben so ist bald nach obigem Vorfall der Herr Gemeinderath Kollbrunner im Fall gewesen, ein Stück Gemeindreben für lebenslänglich im Pacht zu haben, nun hat derselbe zu besserem Nutzen der Gemeinde diese Reben, gegen diejenigen seiner Nachbarin, welche Privatgut sind einseitig ausgemarchet, indem er ohne Vorwissen der letzteren, die bestehende Marchen ausgerissen, und neue auf eine Weise gesteckt, daß die in seiner Pacht sich befindenden Reben der ganzen Länge nach, gegen die der Nachbarin ca. 3–4 Schuhe an Breite gwonnen. Da nun dadurch diejenigen der Nachbarin um so viel an Breite verlohren, machte diese Lerm, bewies das geschehene dem Gemeinderath, und hernach dem Herrn Friedensrichter, welche nachdem sie sich von der geklagten Markenveränderung in Loca überzeugt hatten, den Herrn Gemeinderath Kollbrunner zur Rückgabe des weggemarchten Bodens, zur Hinausschaffung der einseitig gesetzten Marchen auf ihren alten Stand so wie zur Bezahlung der Kösten anhielten. Ob und wie weit nun obangezeigter etwas weit getriebener Eifer für das Gemeindewohl einzig und allein diese einseitige Marchen-Veränderung oder vielmehr Verfältschung geboren habe, oder ob auch das Interesse des lebenslänglichen Pächters, das Seinige bey dieser sauberen Geschichte beygetragen habe, wollen wir ununtersucht lassen.

Eben so hat eben dieser für das Gemeinde-Wohl seinem Vorgeben nach, so groß bekümmerte Herr Gemeindrath, im Jahr 1813 als die Häue im Gemeindwald verloset wurden, und er selbst die Looszettel herum bot, das Glück gehabt, daß ihm das Loos, welches weitaus den schönsten und besten Hau enthielt, übrig gelassen wurde, es gab aber Gemeindsbürger welche vermutheten, es habe der Herr Gemeindrath das wandelbare Glück dadurch zu fesseln gewußt, daß er dieses übrig gebliebene

Loos aus Vorsichtigkeit nicht mitspielen ließ, sondern dasselbe in seiner Westentasche bis nach stattgehabter Ziehung aufbewahrte, von wo er aus dasselbe hernach zu Tage gefördert haben soll. Wie es nun mit Umstand beschaffen seyn mag, so ist wenigstens so viel gewiß, daß selbst dieser augezeichnete schöne Hau dem Herrn Gmeindrath noch nicht genügte, daher erlaubt er sich hernach dem Eigenthümer desjenigen Haus, der an den Seinigen stieß, an mehreren Stumpen seine angezeichnete Hau-Nummer mit einem Beyel wegzuschlagen, und so dann die Seinige darauf zu setzen, die Folge dessen wa, daß der Nachbar gegen ihn beym Gemeinrath klagte, daß dieser zur Untersuchung dieses Gegenstandes sich auf das Locale verfügte, daß auf diesem der Herr Kollbrunner anfänglich läugnete, am Ende gestehen und das auf diesem Weg seinem Nachbar zu entwenden gesuchte Hauholz vor den anwesenden Gemeindräthen wieder rückerstatten mußte.

Handlungen dieser Art bilden Mißbräuche in der Verwaltungs-Art des gemeinschaftlichen Eigenthums und zwar starker und auffallender Art, sie wären geeignet uns das Sönderungs-Begehren des gemeinschaftlichen Waldes abzuzwingen, wenn demselben nicht die angezeigten unübersteigbaren Hindernisse entgegen stuhnden. Wie nun in einer solchen Lage die Gemeinde Hüttlingen sich erdreisten darf, ihr begehrtes Trennen des Waldes auf die Verwaltungs-Weise der Gemeinds-Vorsteher von der Gemeinde Mettendorf zu legen, das ist uns um so unbegreiflicher, als dieselben nicht im Stande seyn werden, irgend einen Zug angegebener Art auf einen von unseren Vorgesetzten zu behaupten, weit weniger zu beweisen, während dem wir den Beweis für die von uns citierten Facta freywillig anbieten, wenn nämlich ihre Richtigkeit wollte wiedersprochen werden.

Was die Verwendung der Holzlosung zum Nutzen beyder Gemeinden, in diesen so vielbedürftigen Zeiten betrift, so hatte sie wirklich einige male in Fällen statt, in welchen die Gemeinden ihre Bedürfnisse auf keinem anderen Weg zu erschwingen wußten, jedesmahl wurden aber zuvor der besammelten Bürgerschaft beyder Gemeinden die Bedürfnisse derselben angezeigt und jedesmahl von derselben beynahe einmüthig das zum Verkauf vorgeschlagene Holz zu verkaufen, und das daraus erlösende Gelt auf die ebenfahls den Gemeinden angezeigte Weise zu verwenden befohlen, allfällige Überlosung über den Bedarf ward auf die Haushaltungen zu gleichen Theilen mit einstimmiger Meynung aller Bürger vertheilt.

Wie können nun die von Hüttlingen über Handlungen, welche vor vielen Jahren mit ihrer Einwilligung und Gutheißen aus Gründen der dringendsten Noth statt hatten sich beschweren wie aus diesem Umstand einen Titel zur Trennung des gemeinschaftlichen Eigenthums so lange Zeit nach anerkannter Handlung leiten?

Was den diese Herren vom Frevlen im Walde sagen, so ist es ganz falsch, daß dieses mehr von den Armen in Mettendorf, als denjenigen in Hüttlingen statthabe, vorzüglich, wenn hier die größere Bevöllkerung von Mettendorf in das Auge gefaßt wird.

Übrigens können wir nicht begreifen, wie diese überall *existierenden* Übel mittelst der Theilung des Waldes abgeholfen werden könnte. Wir glauben vielmehr, wenn jede Gemeinde ein ausgeschiedenes Gemeingut im Wald besäße, so würde jeder Bürger sich weit mehr zum eigenmächtigen Frevlen in seinem vermeintlichen Bürger Eigenthum befugt glauben. Die angezeigten Herren Gemeinds-Vorsteher hätten gegen die Geltendmachung ihrer angezeigten Grundsätze keinen Hüter mehr an denjenigen in Mettendorf, würden sich also sehr wahr-

scheinlich in der Zukunft noch ganz andere Dinge als die vorangezeigten erlauben und welche Folgen aus allem diesem für den Bestand der Hüttlinger Waldung hervorgehen müßten, das ist sehr leicht und zwar vorzüglich von denjenigen leicht vorauszubestimmen der nur einigermaßen mit der ökonomischen und moralischen Beschaffenheit der Bürgerschaft in Hüttlingen bekannt ist.
Die Herren von Hüttlingen trachten auf das in der Nähe ihres Dorfes stehende Holz und Boden, und möchten dieses der weitläufig angezeigten Ursachen wegen zu eigenen väterlich Handen ziehen, und sich so der sieben fetten Kühe, gegen Überlassung der sieben mageren bemeistern, allein wir leben unter dem Schutz einer weisen und gerechten Regierung ruhig und wir dürfen hinzusetzen, ganz unbekümmert gegen diese eben so lächerlich als wiederrechtlichen Zumuthungen der Gemeinde Hüttlingen, indem wir überzeugt sind, daß Hochdieselben, uns niemahls Austauschungen und Trennungen zwingen wird, bey welchen, wen das bloße bessere gelegen sey, gegen vermeintliche Entschädigungen an Land in das Auge gefaßt, und als Basis aufgestellt werden wollten, wir der weitläufig angezeigten Ursachen wegen, immer außerordentlich den Kürzeren ziehen müßten. Wen aber die Gemeinde Hüttlingen ihr Theilungs-Projekt auf das Fundament gründen will, welches die Natur und die Beschaffenheit des der Theilung unterwürfig werden sollenden Gegenstandes erheischt, und sie die Folge dessen anerkannt, daß bey dieser Theilung
1. Zur Ausmittelung der Größe der Antheilhaber oder Eigenthums-Rechte einer jeden Gemeinde an das gemeinschaftliche Eigenthum
a) die Zahl der Hausväter
b) die Zahl der Erwachsenen unverehelichten so wie diejenigen der *minorenen* Bürger als Fundament angenohmen werden solle, wenn sie sodann

2. Bey der Vertheilung selbst, anstatt jeder Gemeinde das ihrem Dorf am nächsten liegende an *einem* Stück anzuweisen, den gan-Wald in etwa 12 oder 15 Theile (wo so dan jeder nach hundert Jucharten an Größe erhielte) von möglichst gleicher Art Holz theilen will, wenn
3. nach dem obige Abtheilung in Nummern mitelst Auspfählung bestimmt wäre, hernach das unparteiische Loos bestimmen würde, welcher von beyden Gemeinden bey jeder der 12 oder 15 Nummern derjenige Theil gegen Morgen, und welcher derjenige gegen Abend zufiele, wenn so dan nach statt gehabter Verlosung
4. jeder von beyden Gemeinden auf derjenigen Seite jeder Nummer, welche ihr durch das Loos zufiel, mitelst geometrischer Ausmessung ihr Antheil zugemessen würde, und wenn uns endlich
5. die Gemeinde Hüttlingen verheißt, daß bey einer solchen Verlosung die Geschicklichkeit des Herrn Gemeindrath Kollbrunners in diesem Fach außer Aktivität bleiben soll, so wären wir gar nicht abgeneigt, dem gegenseitig begehrten Söndern des Gemeindguts mittelst eines freundschaftlichen Vergleichs auf vorangezeigt Grundsätze beyzutreten, wenn nähmlich die Hochlobliche Kantons-Regierung eine solche Sönderung zu genehmigen und gut zu heißen gütigst belieben würde.
Fahls aber die Gemeinde Hüttlingen, nach andern Fundamenten als die von uns vorgeschlagenen auf der Theilungs-Prätension zu bestehen fortfahren würde, dan erklären auf das bestimmteste, daß wir in eine solche niemahls gütlich willigen werden, und wir schmeichlen uns, daß die Hochlöbliche Kantons-Regierung, deren Hohen Ansichten und Befehlen wir uns sehr gerne unterordnen, der weitläufig angführten Ursachen und Gründe wegen die Gemeinde Mettendorf zu einer anderen Vertheilungs-Art nicht zwingen, sondern die Gemeinde anhalten werde, entweder die begehrte Holz-

Theilung auf obige Fundamente zu vollführen, oder den bis anhinigen Gemeinschafts-Bestand weiters fortbestehen zu lassen. Mit unbeschränkter Hochachtung gegen die Hochlobliche Kantons Regierung verharren

die Vorsteher derselben
Gemeindammann
Deebrunner
Statthalter Gamper

Mettendorf d. 10. Nov. 1815

*PS* Was dan den Nachtrag betrift, welchen die Gemeinde Hüttlingen ihrem früherem Memoriale über diesen Gegenstand nachsandte, und in dessen Inhalt behauptet werden will, es habe der Herr Gemeindammann Deebrunner durch unentgeltliche Ablieferung von Speise und Trank einige Bürger von Hüttlingen von ihrem einheligen Gemeinds-Schluß abzubringen, und diesen Abtrit von ihnen, durch eine schriftliche Abstands-Erklärung zu erschleichen gewußt: so antworten wir hierüber.

Dieser ganze Akt ist der Gemeinde unbekannt, und enthält auch der Angabe des Herrn Gemeindammanns zu folge nichts mehr und nichts minder als eine freche Lüge. Schon aus der bloßen Ansicht des vorgeblichen Factums geht der Nichtbestand desselben auf die auffallendeste Weise dadurch hervor, daß der Gemeindammann Deebrunner kein so großer Thor ist als er seyn müßte, wenn er 6 der famösesten Trunkenbolde von Hüttlingen zu sich beruffen sollte, um selbige 6 auf seine Kosten betrunken zu machen, in der Hoffnung, so dann im Rausch die Unterschrift *unter* und *für* einen Contract zu erhalten.

Der 1. ihn nicht selbst betroffen, und der zugleich 2. an sich selbst null und nichtig deswegen gewesen wäre,

weil er als Wille einer ganzen unbedeutenden Minorität niemahls denjenigen der großen Majorität hatte auf die Seite stellen können, mithin in jedem Fall, wie bemerkt, eine Null gebildet hätte, auch hätte zudem 3. jeder Versuch die angezeigten 6 Herren betrunken zu machen, einer wie der andere, mißglücken müssen, indem alle 6 ohne Ausnahme in der ganzen Gegend als Männer in diesem Punkt bekannt sind, an welchen der *Bachus* selbst zum Stümper würde, wenn er es thörichter Weise im Punkt des Trinkens mit ihnen aufnehmen könnte und wollte.

Es hätten daher die Herren von Hüttlingen ihre in diesem Fall in ihrer eigenen Sache beym Herrn Friedensrichter in Welhausen gespielte *Facce* füglich unterlassen, und die daherigen Kosten umso da mehr ersparen können, als die Gemeinde Mettendorf sie versichern kann, daß sie keinen solchen Abstands-Erklärungs-Akt jemahls weder besaß noch begehrte, auch dato wenn sie einen solchen auf die geradeste Weise von der Welt erhalten würde, nicht wüßte, wie und zu was sie denselben in ihrer Streitsache gegen die Gemeinde Hüttlingen anwenden sollte, obschon es übrigens nur zu gewiß ist, das nicht nur 6 sondern ein sehr großer Theil der Bürgerschaft in Hüttlingen einzusehen anfängt, daß sie anstatt mit ihren Nachbarn in Streit und Zank zu treten, besser gethan hätten, sich mit denselben in Ruhe und Frieden zu verständigen.

Unter obangezeigtem Datum Der Hohen Regierung gehorsamster Diener Gemeindeamman Deebrunner, Statthalter Gamper